

SPORTVEREIN RIEDEN 1928 E. V.

SATZUNG

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26. März 1977

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen »Sportverein Rieden 1928 e.V.«
- 1.2. Sitz des Vereins ist Rosengarten-Rieden, Kreis Schwäbisch Hall.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Schwäbisch Hall, Band I, unter der Nr. 100 eingetragen.
- 1.4. Der Verein kann Mitglied in Organisationen sein, die seinen Zielen entsprechen.
- 1.4.1. Zur Zeit ist er Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, des Württembergischen Fußballverbandes und des Schwäbischen Turnerbundes. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.5. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem ganzen Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein verfolgt diese Zwecke insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
- 2.3. Bestrebungen politischer, rassistischer oder konfessioneller Art sind ausgeschlossen.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder können männliche oder weibliche Personen jeden Alters sein:

3.1.1. Kinder (bis 13 Jahre)

3.1.2. Jugendliche (14 bis 17 Jahre)

3.1.3. aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)

3.1.4. passive Mitglieder

3.1.5. Ehrenmitglieder.

3.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt werden, bei Kindern durch den Erziehungsberechtigten.

3.3. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.3.1. Dagegen steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht zu.

3.3.2. Über einen Einspruch entscheidet der Hauptausschuß endgültig.

3.4. Ehrenordnung

Die Ehrungsordnungen regeln die Ehrung verdienter Mitarbeiter durch die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern und/oder durch die Verleihung von Vereins-, Mannschaft- und Spielerehrendadel in verschiedenen Ausführungen (Gold, Silber, Bronze) ferner durch die Verleihung von Ehrenurkunden.

Über die Verleihungen sollen Besitzezeugnisse ausgestellt werden.

3.4.1. Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschuß ernannt.

3.4.2. Vereins-Ehrendadel

Der Sportverein Rieden e.V. 1928 ehrt besondere verdiente Mitglieder. Um Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, wird ein strenger Maßstab angelegt. Die für eine Ehrung vorgeschlagenen Personen müssen die vorgeschriebenen Bedingungen einwandfrei erfüllen. Sie müssen auch in charakterlicher Hinsicht der Auszeichnung würdig sein.

Mitgliederalter zählt ab 14 Jahre.

Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Hauptausschuß oder Abteilung.

Die Vereinsnadel wird in drei Stufen verliehen:

- a) Vereinsnadel in Bronze
 - b) Vereinsnadel in Silber
 - c) Vereinsnadel in Gold
- a. Vereinsnadel in Bronze
Wer bei Männer und Frauen 10 Jahre passives Mitglied ist.
Wer 4 Jahre (in Folge) Funktionär, Schiedsrichter oder Ausschußmitglied ist.
 - b. Vereinsnadel in Silber
Wer bei Männer und Frauen 25 Jahre passives Mitglied ist.
Wer 15 Jahre aktiven Sport betreibt.
Wer 8 Jahre (in Folge) Funktionär, Schiedsrichter oder Ausschußmitglied ist.
 - c. Vereinsnadel in Gold
Wer bei Männer und Frauen 40 Jahre passives Mitglied ist.
Wer 20 Jahre aktiven Sport getrieben hat.
Wer 15 Jahre (in Folge) Funktionär, Schiedsrichter oder Ausschußmitglied ist.

3.4.3. Spieler-Ehrennadel

Die Spielerehrennadel kann an Spieler verliehen werden, die vorbildliche aktive Laufbahn (gerechnet ab dem 14. Lebensjahr) aufzuweisen haben.

Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Spieldausschuß oder der Abteilungsleiter.

Die Spielerehrennadel wird in drei Stufen verliehen:

- a) Spieler-Ehrennadel in Bronze für 200 aktive Spiele
- b) Spieler-Ehrennadel in Silber für 350 aktive Spiele
- c) Spieler-Ehrennadel in Gold für 500 aktive Spiele

3.4.4. Besondere Ehrungen

In besonderen Fällen kann durch eine Hauptausschußsitzung weiteren Ehrungen stattgegeben werden.

3.4.5. Inkrafttreten der Ehrenordnung

Beschluß der Mitgliederversammlung am 28. März 1980

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

- 4.2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 4.3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Hauptausschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - 4.3.1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - 4.3.2. wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - 4.3.3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - 4.3.4. wegen unehrenhafter Handlungen.
 - 4.3.5. Der Bescheid über den Ausschluß ist dem Mitglied mit Einschreibebrief zuzustellen.
 - 4.3.6. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen.

§ 5 Beiträge

- 5.1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2. Der Beitrag ist bis zum 30.6. für das ganze Jahr fällig.
- 5.3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Vereinsorgane

- 6.1. Organe des Vereins sind
 - 6.1.1. die Mitgliederversammlung,
 - 6.1.2. der Hauptausschuß,
 - 6.1.3. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2. Ihr obliegt insbesondere, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt

- 7.2.1. Die Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Abteilungsleitern und Kassenprüfern,
- 7.2.2. die Entlastung der Funktionäre,
- 7.2.3. die Wahl des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Kassenprüfer,
- 7.2.4. die Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter,
- 7.2.5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie
- 7.2.6. die Beschlußfassung der zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 7.4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet im I. Quartal eines jeden Kalenderjahres in Rieden statt.
- 7.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn es
 - 7.5.1. der Vorstand beschließt, oder
 - 7.5.2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 7.6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand in Form einer Veröffentlichung in der ortsüblichen Weise.
 - 7.6.1. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
 - 7.6.2. In den Vereinsaushängekästen wird gleichzeitig die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- 7.7. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.
 - 7.7.1. Ein Antrag muß mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
 - 7.7.2. Über die Zulassung eines Antrags während der Mitgliederversammlung entscheidet diese Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Hauptausschuß

- 8.1. Der Hauptausschuß besteht aus
 - 8.1.1. dem Vorstand
-

- 8.1.2. den Abteilungsleitern
- 8.1.3. dem Platz- und Gerätewart
- 8.1.4. je einem gewählten Sprecher der Aktiven und der Jugend sowie
- 8.1.5. 8 Beisitzern.
- 8.2. Die Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt in zwei Gruppen in jährlich wechselndem Turnus:
 - 8.2.1. Gruppe I
Vorsitzender, Schriftführer, Platz- und Gerätewart, 4 Beisitzer; Abteilungsleiter Fußball und Sprecher der Aktiven
 - 8.2.2. Gruppe II
stellvertretender Vorsitzender, Kassier, 4 Beisitzer; Jugendleiter, Jugendsprecher und weitere Abteilungsleiter.
- 8.3. Die Beisitzer erhalten vom Hauptausschuß bestimmte Aufgaben zugewiesen.
- 8.4. Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
- 8.5. Die Einladung zu Hauptausschußsitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 8.6. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 8.7. Der Hauptausschuß hat folgende Aufgaben:
 - 8.7.1. die Behandlung aller laufenden Vereinsangelegenheiten
 - 8.7.2. die Überwachung der Führung und Vermögensverwaltung des Vereins
 - 8.7.3. die Bewilligung von Ausgaben
 - 8.7.4. die Bemühungen um einen geregelten und vielseitigen Übungsbetrieb
 - 8.7.5. die Besetzung vakanter Vereinsämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung und
 - 8.7.6. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
- 8.8. Der Hauptausschuß kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1. Den Vorstand bilden
 - 9.1.1. Der Vorsitzende
 - 9.1.2. der stellvertretende Vorsitzende
 - 9.1.3. der Kassier
 - 9.1.4. der Schriftführer
 - 9.1.5. der Abteilungsleiter Fußball und
 - 9.1.6. der Jugendleiter.
- 9.2. **Der Vorstand** führt die gesamten Vereinsgeschäfte, sofern nicht der Hauptausschuß oder die Mitgliederversammlung zuständig sind.
 - 9.2.1. Der Vorstand informiert den Hauptausschuß laufend über seine Tätigkeit.
 - 9.2.2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter einberufen.
 - 9.2.3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9.3. **Der Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und nach außen im Sinne des § 26 BGB.
 - 9.3.1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsgremien beratend teilzunehmen.
 - 9.3.2. Der Vorsitzende kann dem Kassier Zahlungsanweisungen bis zu 200 DM erteilen.
- 9.4. **Der Kassier** besorgt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.
 - 9.4.1. Er führt die Mitgliederlisten und zieht die Beiträge ein.
 - 9.4.2. Er gibt dem Vorsitzenden oder dem Hauptausschuß jederzeit Auskunft über den Kassenbestand.
 - 9.4.3. Ausgaben dürfen nur auf Anordnung des Vorsitzenden und gegen Belegquittung erfolgen.
- 9.5. **Der Schriftführer** führt die Niederschriften in den Versammlungen und Sitzungen und verliest diese in der jeweils nächsten Sitzung.
 - 9.5.1. Diese Protokolle sind, wenn keine Einwendungen erhoben werden, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu beurkunden.

- 9.5.2. Der Schriftführer besorgt den ganzen Schriftverkehr des Vereins im Benehmen mit dem Vorsitzenden oder den Abteilungsleitern.
- 9.6. **Der Platz- und Gerätewart** verwaltet und wartet alle beweglichen Gegenstände des Vereinsbesitzes und pflegt die Sportanlagen.

§ 10 Abteilungen

- 10.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle vom Hauptausschuß gegründet.
- 10.2. Die Abteilungsleiter werden auf Abteilungsversammlungen gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 10.3. Dasselbe gilt für die Sprecher der Aktiven und der Jugend.
- 10.4. Die Abteilungsleiter sind für den in ihr Ressort fallenden Sportbetrieb verantwortlich.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- 11.1. Alle Wahlen gelten für die Dauer von 2 Jahren.
- 11.2. Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag.
- 11.3. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- 11.3.1. In der Jugendversammlung ist jedes jugendliche Vereinsmitglied stimmberechtigt.
- 11.4. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.
- 11.4.1. In der Jugendversammlung Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 11.5. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- 11.5.1. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag, der sonst nicht mit abstimmt.
- 11.5.2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 11.6. Vorstandsmitglieder werden jeweils in besonderem Wahlgang

gewählt bzw. bestätigt.

- 11.6.1. Beisitzer können gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden.
- 11.7. Ersatzleute scheiden mit Ablauf der Amtszeit ihrer Vorderleute aus.
- 11.8. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Kassenprüfung

- 12.1. Die Kassen des Vereins werden jährlich durch von der Mitgliederversammlung jährlich neu zu wählende Kassenprüfer geprüft.
- 12.2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- 12.3. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Tagesordnungspunkt »Auflösung des Vereins« stehen.
- 13.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 13.4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 13.6. Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen des Vereins zur Verwaltung der Gemeinde Rosengarten übergeben, welche es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports in der Ortschaft Rieden zu verwenden hat.

§ 14 Schlußbestimmung

- 14.1. In allen Fällen, in welchen diese Satzung keine Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des BGB maßgebend.

§ 15 Inkrafttreten

15.1. Diese Satzung ist so von der Mitgliederversammlung am 26. März 1977 beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Diese Satzung wurde der Mitgliederversammlung vorgelegt vom Hauptausschuß des SV Rieden:

Vorstand:

Vorsitzender

W. Häberle
(Walter Häberle)

stellvertr. Vorsitzender

K. Schlichenmaier
(Klaus Schlichenmaier)

Kassier

H. Weber
(Harald Weber)

Schriftführer

W. Häberle
(Walter Häberle)

Abteilungsleiter Fußball

O. Kronmüller
(Otto Kronmüller)

Jugendleiter

G. Noe
(Günter Noe)

Beisitzer:

Franz Klemm

Franz Fabri

Emil Rieker

Helmut Groh

Klaus Wittmann

Karl Häußler

Hans Wieland

Walter Sommer

Rolf Kaufmann